



BEITRAGSORDNUNG

der

Motiv - Arbeitsgemeinschaft >> FEUERWEHR << e.V.

I. Beitragszahlung

- (1) Der Jahresbeitrag ist im Februar eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig und ist eine BRINGSCHULD!
- (2) Dem Mitglied wird mit dem Februar – Publikationen eine Rechnung überstellt, die den jeweiligen zu zahlenden Beitrag ausweist, der auf das Vereinskonto der MAG >> FEUERWEHR << zu entrichten ist.
- (3) Überweisungen mittels Scheck oder Barzahlung sind möglich und nur an den jeweiligen Kassierer der MAG >> FEUERWEHR << zu entrichten.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, mindestens die angegebene Beitragshöhe auf das Vereinskonto zu zahlen. Kosten für Überweisungen, Ankauf fremder Währungen und dgl., sind vom Mitglied zu tragen.

II. Beiträge

- (1) Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten erhebt die MAG >> FEUERWEHR << einen Jahresbeitrag von zur Zeit 23,00 EUR von allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre zahlen einen Jahresbeitrag von zur Zeit 11,50 EUR.
- (2) Hierfür erhält das Mitglied alle im Geschäftsjahr erscheinenden Publikationen kostenlos oder kann diese über den internen Bereich auf der Homepage www.MAG-feuerwehr-briefmarken.de abrufen. Eine Jahreszusammenfassung wird diesen Mitgliedern im Folgejahr auf Datenträger zugesandt. Jedes Mitglied kann an allen Einrichtungen der MAG >> FEUERWEHR << teilnehmen.
- (3) Die Beitragshöhen werden von der Mitgliederversammlung für die kommende ordentliche Amtszeit des Vorstandes festgelegt. Sind innerhalb der Amtszeit des Vorstandes Beitragserhöhungen erforderlich so hat dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen die hierüber entscheidet.
- (4) **Inländische Mitglieder** müssen dem BDPh angehören, jugendliche Mitglieder der DPhJ. Der VPhA- Beitrag ist mit der Begleichung des Mitgliedsbeitrags der MAG abgegolten. Der BDPh erhebt derzeit einen Mitgliedsbeitrag von 15,00 €. Der BDPh- Beitrag wird an die Zahlungspflichtigen Mitglieder weiterverrechnet. Beitragserhöhungen müssen deshalb automatisch übernommen werden.
- (5) **Ausländischen Mitgliedern** ist der Erwerb der Mitgliedschaft im BDPh freigestellt. Der BDPh erhebt derzeit einen Mitgliedsbeitrag von 15,00 €. Die Festsetzung dieser Beiträge obliegt

nicht der Mitgliederversammlung der MAG >> FEUERWEHR <<. Beitragserhöhungen müssen deshalb automatisch übernommen werden.

(6) Der VPhA- Beitrag ist mit der Begleichung des Mitgliedsbeitrags der MAG abgegolten.

(7) Das Mitglied ist verpflichtet mindestens die angegebene Beitragshöhe auf das Vereinskonto zu zahlen. Kosten für Überweisungen, Ankauf fremder Währungen und dgl. sind vom Mitglied zu tragen.

(8) Für den Einzug des Beitrages wird um die Bekanntgabe der Bankdaten gebeten.

(9) Ist der Beitrag nicht bis **spätestens zum 1. April** des laufenden Geschäftsjahres eingegangen, ist der Vorstand (Kassierer) berechtigt, das **Mahnverfahren** gegen das säumige Mitglied einzuleiten. Bleibt auch die 3. Mahnung ohne Erfolg, wird das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Dies führt zum Ausschluss aus der MAG >> FEUERWEHR << zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Ab der 2. Mahnung erhält das säumige Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung des rückständigen Betrages keine Publikationen mehr. **Beitragsrückstände und alle aus den Verfahren entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.**

(10) Bleibt bei ausländischen Mitgliedern die 2. Mahnung ohne Erfolg, wird auf weitere Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet; das ausländische Mitglied wird zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres aus der MAG >> FEUERWEHR << ausgeschlossen. **Beitragsrückstände und alle aus den Verfahren entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.**

(11) Mitglieder, die innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres beitreten, erhalten ebenfalls eine Beitragsrechnung. Das Mitglied ist verpflichtet, mindestens die angegebene Beitragshöhe und **innerhalb 4 Wochen** nach Erhalt auf das Vereinskonto der MAG >> FEUERWEHR << zu zahlen. Notwendige Mahnverfahren werden entsprechend der o. a. Regelungen durchgeführt.

(12) **Spenden** sind möglich.

III. Aufnahmegebühr

(1) Bei der Aufnahme eines Mitgliedes wird $\frac{1}{4}$ **des Jahresbeitrages** zur Deckung der hieraus entstehenden Kosten erhoben.

(2) Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr.

IV. Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2014 genehmigt und verabschiedet und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

(2) Die Höhe des MAG – Beitrages tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

(3) Bestand dieser Beitragsordnung sind Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlungen der Landesverbände, des Verbandes Philatelistischer Arbeitsgemeinschaften e.V. (VPhA) und des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh).

(4) Die von der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2005 genehmigte und verabschiedete Beitragsordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Limburg, den 30. Mai 2014